

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



810

Waldgesetz

1998

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 11.01.1998	17.02.1998
* Teilrevision	Gemeindeversammlung 23. 06.2022	03.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1* Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Verwaltung	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Verwaltung und Aufsicht	3
Art. 6* Gemeindevorstand	3
Art. 7* Departementsvorsteher Forst (Waldchef)	3
Art. 8* Revierförster/ Betriebsleiter	3
III. Waldbewirtschaftung	4
Art. 9 Grundlagen	4
Art. 10* Jahresprogramm	4
Art. 11 Arbeitssicherheit	4
Art. 12* Verhüten und Beheben von Waldschäden	4
Art. 13 Infrastruktur	4
Art. 14* Benützung der Waldstrassen	4
IV. Waldprodukte und Waldleistungen	4
1. Holzverkäufe	4
Art. 15* Vermarktung	5
Art. 16* Stockverkäufe	5
Art. 17* Anmeldung	5
Art. 18 Abgabepreis	5
Art. 19* Sortimente/Abgabeort	5
2. Interner Verbrauch	5
Art. 20 Interner Verbrauch	5
3. Leseholz	5
Art. 21* Begriff	5
Art. 22 Berechtigung	5
Art. 23* Abfuhr	5
Art. 24 Freigabe	5
4. Nebennutzungen	5
Art. 25 Christbäume, Deckreisig	5
Art. 26 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	6
V. Schutz vor Beeinträchtigungen	6
Art. 27* Beweidung	6
Art. 28 Feuer	6
Art. 29 Campieren	6
Art. 30* Dünger	6
Art. 31 Bauten	6
VI. Strafbestimmungen	6
Art. 32* Zuständigkeit	6
Art. 33* Bussen	6
Art. 34 Fälligkeit, Rechtsmittel	6
Art. 35 Anzeigepflicht	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 36* Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 37* Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1* Zweck

Das Gemeindewaldgesetz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Verwaltung

Art. 4 Organisation

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 5 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 6* Gemeindevorstand

Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) überwacht die Betriebsführung;
- e) vergibt ausserordentliche forstliche Arbeiten;
- f) vergibt die Arbeiten forstlicher Projekte;
- g) ahndet Übertretungen des Gemeindewaldgesetzes.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 7* Departementsvorsteher Forst (Waldchef)

Der Waldchef:

- a) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- b) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- c) genehmigt das Jahresprogramm;

Art. 8* Revierförster/ Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

Der Revierförster/ Betriebsleiter:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) stellt Antrag über die Vergebung ausserordentlicher forstlicher Arbeiten;
- c) vergibt die Arbeiten forstlicher Projekte innerhalb der finanziellen Kompetenz;
- d) vergibt die forstlichen Arbeiten und tätigt die Holzverkäufe und Holzabgaben.
- e) erstellt das Budget der Forstrechnung

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9 Grundlagen

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nach den Bestimmungen der forstlichen Planung, dem eidg. und kant. Waldgesetz und deren Ausführungserlassen.

Art. 10* Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm.

Nutzungen im Gemeinde- und Privatwald sind vom zuständigen Forstpersonal anzuzeichnen. Ausgenommen davon ist der Eigenbedarf im Privatwald bis 3 Kubikmeter pro Jahr und Hektare (Art. 41 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes BR 920.100)

Art. 11 Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12* Verhüten und Beheben von Waldschäden

Waldschäden durch Schadorganismen und von ihnen befallene Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen sind zu verhindern und zu beheben. Im Unterlassungsfall kann eine Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen angeordnet werden (Art. 31c des kantonalen Waldgesetzes BR 920.100)

Art. 13 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14* Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Gesetz über das Befahren der Güter- und Waldstrassen.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

1. Holzverkäufe

a) *Nutzholz*

Art. 15* Vermarktung

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche“ getätigt.

Art. 16* Stockverkäufe

Verkäufe ab Stock bedürfen der Zustimmung des Amts für Wald und Naturgefahren. Die erforderlichen Schlagvorschriften sind vertraglich festzulegen.

b) *Brennholz*

Art. 17* aufgehoben

Art. 18 Abgabepreis

Brennholz wird zu einem handelsüblichen Preis abgegeben.

Art. 19* Sortimente/Abgabeort

Die Abgabe erfolgt in langer Form an fahrbarem Weg.

2. Interner Verbrauch

Art. 20 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

3. Leseholz

Art. 21* Begriff

Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 22 Berechtigung

Leseholzberechtigt ist, wer in der Gemeinde Wohnsitz hat oder ein Ferienhaus/Wohnung besitzt. Das Sammeln von Leseholz ist unentgeltlich.

Art. 23* Abfuhr

Im Wald gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen. Es ist bis zum Jahresende abzuführen. Die Rüstflächen sind zu räumen (Material nicht verbrennen).

Art. 24 Freigabe

Das Sammeln von Leseholz in Jahresschlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen zur Nutzung freigegeben.

4. Nebennutzungen

Art. 25 Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur mit Zustimmung des Revierförsters geschnitten werden.

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 26 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnungen gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen**Art. 27* Beweidung**

Der Weidgang ist auf die gemäss rechtskräftiger Wald- / Weideausscheidung bestimmten Flächen zu beschränken. Die Nutzung der Weidewälder ist gemäss den Vorgaben der Waldplanung zu regeln. In den übrigen Waldungen ist jeglicher Weidgang untersagt. Die Pflege der bestockten Weiden hat im Einvernehmen mit dem Forstamt zu erfolgen.

Weitere Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Amt für Wald im Reglement zur Nutzung der Weidewälder.

Art. 28 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist, mit Ausnahme an öffentlichen Feuerstellen, verboten. Bei Waldarbeiten ist das Feuern nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 29 Campieren

Das Campieren im Wald ist mit Ausnahme auf den eigens dafür bezeichneten Plätzen verboten.

Art. 30* Dünger

Das Ausbringen von Mist auf bestockte Weiden ist verboten. Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm und Handelsdünger ist verboten.

Art. 31 Bauten

Das Errichten von Hochsitzen, Jagdkanzeln und Passhütten ist bewilligungspflichtig.

VI. Strafbestimmungen**Art. 32* Zuständigkeit**

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 33* Bussen

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5'000 Franken geahndet.

Art. 34 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Gegen die vom

Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 35 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36* Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldordnung vom 19. April 1959 sowie frühere Gemeindebeschlüsse, welche den Bestimmungen dieses Waldgesetzes widersprechen, werden aufgehoben.

Art. 37* Inkrafttreten

Dieses Waldgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Wald- und Naturgefahren in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Januar 1998.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

*)Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 23.06.2022 beschlossen, vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 03.08.2022

Vom Amt für Wald- und Naturgefahren genehmigt, am 08.08.2022.